

22./III. 1919

163

[Erstreckung der Frist für die Banknoten-
abstempelung.] Die Frist, innerhalb welcher der Um-
tausch ungestempelter Banknoten gegen gestempelte erfolgen
muß, hätte am Montag den 24. d. ablaufen sollen. Durch eine
Verfügung des Staatsamtes der Finanzen wurde nun diese
Frist für die Einreichung der Kronennoten zum Umtausch gegen
deutschösterreichisch gestempelte Noten bis zum Samstag den
29. d. erstreckt. Es wird also noch während der ganzen fol-
genden Woche möglich sein, diesen Umtausch bei den öffent-
lichen Kassen und den Schaltern der Kreditinstitute vorzu-
nehmen. Die Besitzer werden die folgende Woche ausnützen
müssen, weil angekündigt wird, daß eine weitere Fristver-
längerung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgen und nach Ablauf
der Frist ein solcher Umtausch nur über spezielles Ansuchen
in besonders berücksichtigungswerten Fällen gestattet werden
wird. Heute wurden auch im Kabinettsrat Währungs- und
Finanzfragen besprochen. Im Staatsamt für Finanzen sind
die Vorarbeiten für die gesetzgeberische Verfügung, welche die
Konsequenzen der Notenabstempelung trifft, heute fortgesetzt
worden. Ende Mitte der nächsten Woche wird eine Vollzugs-
anweisung des Staatsamtes für Finanzen veröffentlicht werden,
welche mit provisorischer Wirkung die Bestimmungen über die
Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft auf die abgestempelten
Kronennoten verfügt und die Auszahlung der ausländischen
Guthaben regelt. Heute wurde über die Grundzüge eine
Uebereinstimmung erzielt. In den nächsten Tagen wird im
Staatsamt für Finanzen eine interne Enquete abgehalten
werden, in welcher verschiedene noch offene Punkte zur Be-
ratung gelangen sollen.